

III. Beschlussfassung

Der Betriebsrat trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Beschlüsse des Betriebsrats werden gemäß § 33 BetrVG gefasst. Nach § 26 BetrVG vertritt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende den Betriebsrat im Rahmen der gefassten Beschlüsse nach außen. **Vertretung nach außen**

Die Beschlussfassung des Betriebsrats ist wesentliche Voraussetzung für die Vertretung nach außen. !

1. Voraussetzung der wirksamen Beschlussfassung

Voraussetzungen einer wirksamen Beschlussfassung sind:

- der richtige Teilnehmerkreis (ordentliche Betriebsratsmitglieder und ggf. Ersatzmitglieder)
- die Einladung
- die Tagesordnung
- die persönliche Anwesenheit der Mitglieder oder Ersatzmitglieder
- die Beschlussfähigkeit des Gremiums
- der Mehrheitsbeschluss

Begriffserklärung:

Der Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte** der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zählen Ersatzmitglieder mit.

Beschlussfähigkeit

Beispiel:

Bei einem 9-köpfigen Betriebsrat sind dies 5 Mitglieder.

Beschlussfassung

Gesamtzahl der Mitglieder gesunken

Ausnahme:

Ist die **Gesamtzahl der Mitglieder** auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die gesetzlich vorgesehene Zahl gesunken, ist ausnahmsweise bis zur Neuwahl des Betriebsrats von der Zahl der noch vorhandenen Betriebsratsmitglieder auszugehen. Denn nach § 22 BetrVG führt der verbleibende Betriebsrat bis zu diesem Zeitpunkt die Geschäfte weiter. In analoger Anwendung von § 22 BetrVG gilt dies auch in den Fällen, in denen infolge einer vorübergehenden Verhinderung von Betriebsratsmitgliedern der Betriebsrat auch nach Einrücken der Ersatzmitglieder nicht mehr mit der vorgeschriebenen Zahl besetzt ist.⁹

Beispiel:

In einem Betrieb fand ein großer Personalabbau statt, von dem auch einige Betriebsratsmitglieder betroffen waren. Dies hat dazu geführt, dass die Ersatzmitglieder zu ordentlichen Betriebsratsmitgliedern wurden. Auf der Liste gibt es aber nicht mehr genügend Ersatzmitglieder, um alle fehlenden Betriebsratsmitglieder zu ersetzen. Dann fällt die Anzahl der Betriebsratsmitglieder unter die erforderliche Anzahl bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte) ist von der verringerten Zahl auszugehen.

- **Es zählen nur die anwesenden Betriebsratsmitglieder. Eine Teilnahme über Telefon oder per Videokonferenz genügt nicht.**

Die **Beschlussfähigkeit** muss während der gesamten Betriebsratssitzung bei jedem einzelnen Beschluss vorliegen. Verlassen Betriebsratsmitglieder während der Sitzung den Raum, ist dies im Protokoll zu vermerken. Wenn die SBV oder JAV-Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, werden sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. Der Betriebsrat stimmt zu den einzelnen Anträgen ab.

Stimmrecht der JAV

Wenn die Anträge überwiegend jugendliche Arbeitnehmer betreffen, haben die Mitglieder der JAV ein Stimmrecht im Betriebsrat (§ 33 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 2 BetrVG). Die SBV hat kein Stimmrecht, sie nimmt nur beratend teil. Üblicherweise wird offen abgestimmt. Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung werden durch Handzeichen angezeigt. Ausnahmsweise kann auch ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden.

⁹ LAG Berlin 1. 3. 2005 – 7 TaBV 2220/04; BAG 18. 8. 1982 – 7 AZR 437/80.

Das Abstimmungsergebnis muss im Protokoll hinter dem Antrag festgehalten werden. !

Beispiel:

Es ist ein 9-köpfiger Betriebsrat, ein Betriebsratsmitglied fehlt unentschuldig. Der Arbeitgeber beantragt die Zustimmung zu einer Einstellung von Herrn XY. Es wird folgender Beschluss zur Abstimmung gestellt: Wer stimmt dem Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Einstellung von Herrn XY zu?

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen; 4 Nein-Stimmen; keine Enthaltung

Der Antrag ist abgelehnt, weil es keine Mehrheit für den Antrag gibt.

Hinweis:

Der Arbeitgeber braucht nach § 99 BetrVG keine Zustimmung zu der Einstellung. Solange der Betriebsrat nicht gegenüber dem Arbeitgeber die Zustimmung schriftlich verweigert, gilt die Zustimmung als erteilt. Das bedeutet, der Beschluss des Betriebsrats muss dem Arbeitgeber innerhalb der in § 99 BetrVG geregelten Wochenfrist zugehen. Er muss also am besten dem Arbeitgeber übergeben werden.

Soweit im BetrVG nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, werden die Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden Betriebsratsmitglieder gefasst. Stimmt die Mehrheit für den Antrag, ist er beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist er abgelehnt. Enthaltungen werden als Ablehnung gewertet.

Mehrheitsbeschluss

Einfache Mehrheit

Beispiel 1: 7-köpfiger Betriebsrat

Abstimmung: 4 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Ergebnis: Zustimmung

Beispiel 2: 7-köpfiger Betriebsrat

Abstimmung: 3 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Ergebnis: Ablehnung, weil die Enthaltung als Nein-Stimme zählt

Beispiel 3: 7-köpfiger Betriebsrat, es erscheinen aber nur 4 zur Sitzung

Abstimmung: 2 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

Beschlussfassung

Ergebnis: keine Enthaltung
Ablehnung, weil es keine Mehrheit für den Antrag gibt.

Qualifizierte Mehrheit

In einzelnen Fällen sind Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nicht ausreichend. Das Gesetz verlangt eine **qualifizierte Mehrheit**.

Im Gesetz erkennt man die Regelung an der Formulierung: »... *mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder* ...«. Dann wird nicht die Mehrheit der anwesenden Betriebsratsmitglieder verlangt, sondern die **Mehrheit der Mitglieder des Betriebsrats**. D.h. bei einem 7-köpfigen Betriebsrat müssen 4 Betriebsratsmitglieder für den Antrag stimmen.

Beispiele:

- Rücktritt des Betriebsrats nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG
- Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Ausschüsse (§§ 27 Abs. 2, 28 BetrVG)
- Übertragung von Aufgaben auf Arbeitsgruppen (§ 28a BetrVG)
- Schriftliche Geschäftsordnung des Betriebsrats (§ 36 BetrVG)
- Beauftragung des Gesamtbetriebsrats (§ 50 Abs. 2 BetrVG)
- Übertragung von Aufgaben des Wirtschaftsausschusses auf einen Ausschuss des Betriebsrats (§ 107 Abs. 3 BetrVG)

Manchmal verlangt das Gesetz auch die **Mehrheit von drei Vierteln** der Stimmen der Mitglieder.

Beispiel:

Dies ist z. B. in § 27 Abs. 1 BetrVG bei der Abwahl eines Ausschussmitglieds vorgesehen. Dieser Beschluss muss darüber hinaus in geheimer Abstimmung getroffen werden. Bei einem 9-köpfigen Betriebsrat ist die drei Viertel Mehrheit 7 Stimmen.

- ! Merke: Bei besonderen Beschlüssen immer noch einmal in das Gesetz schauen, ob eine andere Mehrheit als die einfache Mehrheit gefordert ist.

2. Aussetzen von Beschlüssen

Antrag auf Aussetzung eines Beschlusses

Auf Antrag der JAV oder der SBV muss ein Beschluss ausgesetzt werden, wenn sie den Beschluss als eine **erhebliche Beeinträchtigung** der Belange der von ihr vertretenen Jugendlichen und Auszubildenden bzw. schwerbehinderten Menschen erachtet. Das bedeutet, dass der Betriebsrat den

getätigten Beschluss für die Dauer von 1 Woche nicht umsetzen darf. Während dieser Zeit soll eine Verständigung herbeigeführt werden, eventuell auch mit Hilfe der Gewerkschaft. Nach der Woche muss erneut über die Angelegenheit ein Beschluss gefasst werden. Wird der erste Beschluss bestätigt, kann er vom Betriebsrat umgesetzt werden.

Hinweis:

Es ist nicht erforderlich, dass eine objektive Beeinträchtigung von Belangen der Jugendlichen und Auszubildenden vorliegt, vielmehr genügt es, dass die Mehrheit der JAV wichtige Interessen beeinträchtigt sieht.

Wird der Beschluss nicht bestätigt, sondern wesentlich verändert, können die JAV oder die SBV einen neuen **Aussetzungsantrag** stellen. Kommt es lediglich zu einer minimalen Veränderung, soll kein neuer Antrag mehr gestellt werden können.